

I. BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland

in der Fassung vom 11.11.2011

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 25, 27 und 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 11.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertagespflege
2. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
3. die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege

§ 2 Förderungsvoraussetzung

- (1) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.
- (2) Die Kindertagespflege wird alternativ zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (3) Für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 gegeben sind.
- (4) Tagespflegepersonen können Leistungen nur erhalten, wenn alle Voraussetzung zur Wahrnehmung der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII erfüllt sind.

- (5) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der „Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland“ geregelt.

§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege setzen sich zusammen aus der Förderung des Kreises Nordfriesland und den Kostenbeiträgen der Eltern.

§ 4 Gewährung einer laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Der Kreis Nordfriesland gewährt Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Betreuung und Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung ,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung zu Nr. 1. und 2. ist abhängig vom Umfang der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit sowie von der Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

- (3) Die jeweiligen Qualifizierungsstufe ergibt sich aus folgenden Voraussetzungen:

Qualifizierungsstufe QS 1	Tagespflegeperson, die nur eine vorläufige Pflegeerlaubnis besitzen und zeitgleich zur Ausübung der Kindertagespflege das Grundmodul absolvieren Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Verwandtenpflege nur bestimmte Kinder betreuen
Qualifizierungsstufe QS 2	Tagespflegepersonen, die das Grundmodul bereits abgeschlossen haben, eine Pflegeerlaubnis besitzen und sich derzeit im Aufbaumodul I oder II befinden
Qualifizierungsstufe QS 3	Tagespflegepersonen, die die Qualifizierung vollständig abgeschlossen haben und eine Pflegeerlaubnis besitzen

- (4) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als monatliche Pauschale anhand des festgelegten Betreuungsbedarfs festgesetzt und unmittelbar an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Es wird unterschieden, ob die Kindertagespflege in den Räumen der Tagespflegeperson oder im eigenen Haushalt der Eltern ausgeübt wird.

(5) Monatliche Pauschale bei Kindertagespflege in den Räumen der der Tagespflegeperson

	wöchentliche Betreuungszeit	QS 1 (=> 3,13 €/h)	QS 2 (=> 3,59 €/h)	QS 3 (=> 4,05 €/h)
Kontingent 1	bis zu 5 Std.	34,- € mtl.	39,- € mtl.	44,- € mtl.
Kontingent 2	bis zu 10 Std.	102,- € mtl.	117,- € mtl.	132,- € mtl.
Kontingent 3	bis zu 15 Std.	170,- € mtl.	195,- € mtl.	220,- € mtl.
Kontingent 4	bis zu 20 Std.	238,- € mtl.	273,- € mtl.	308,- € mtl.
Kontingent 5	bis zu 25 Std.	306,- € mtl.	351,- € mtl.	396,- € mtl.
Kontingent 6	bis zu 30 Std.	374,- € mtl.	429,- € mtl.	484,- € mtl.
Kontingent 7	bis zu 35 Std.	442,- € mtl.	507,- € mtl.	572,- € mtl.
Kontingent 8	bis zu 40 Std.	510,- € mtl.	585,- € mtl.	660,- € mtl.
Kontingent 9	bis zu 45 Std.	578,- € mtl.	663,- € mtl.	748,- € mtl.
Kontingent 10	bis zu 50 Std.	646,- € mtl.	741,- € mtl.	836,- € mtl.

In der laufenden Geldleistung sind in jeder Qualifizierungsstufe 1,10 €/Stunde für die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand enthalten.

(6) Monatliche Pauschale bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

	wöchentliche Betreuungszeit	QS 1 (=> 2,21 €/h)	QS 2 (=> 2,67 €/h)	QS 3 (=> 3,13 €/h)
Kontingent 1	bis zu 5 Std.	24,- € mtl.	29,- € mtl.	34,- € mtl.
Kontingent 2	bis zu 10 Std.	72,- € mtl.	87,- € mtl.	102,- € mtl.
Kontingent 3	bis zu 15 Std.	120,- € mtl.	145,- € mtl.	170,- € mtl.
Kontingent 4	bis zu 20 Std.	168,- € mtl.	203,- € mtl.	238,- € mtl.
Kontingent 5	bis zu 25 Std.	216,- € mtl.	261,- € mtl.	306,- € mtl.
Kontingent 6	bis zu 30 Std.	264,- € mtl.	319,- € mtl.	374,- € mtl.
Kontingent 7	bis zu 35 Std.	312,- € mtl.	377,- € mtl.	442,- € mtl.
Kontingent 8	bis zu 40 Std.	360,- € mtl.	435,- € mtl.	510,- € mtl.
Kontingent 9	bis zu 45 Std.	408,- € mtl.	493,- € mtl.	578,- € mtl.
Kontingent 10	bis zu 50 Std.	456,- € mtl.	551,- € mtl.	646,- € mtl.

In der laufenden Geldleistung sind in jeder Qualifizierungsstufe 0,18 €/Stunde für die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand enthalten.

(7) Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtbetreuung), wird eine Nachtpauschale in Höhe von 15,- € gewährt.

(8) Sollte sich die monatliche Pauschale im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund abweichender Betreuungszeiten erhöhen, so wird der Differenzbetrag in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch den Kreis Nordfriesland nachgezahlt. Bei geringeren monatlichen Pauschalen erfolgt eine nachträgliche Rückforderung von der Tagespflegeperson.

Die tatsächlich benötigten Betreuungskontingente (jeweils in 5-Stunden-Schritten) ergeben sich aus den monatlich durch die Tagespflegeperson beim Kreis Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.

- (9) Eine Hochstufung aufgrund einer abgeschlossenen Qualifizierungsstufe erfolgt nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums. Bei der Abrechnung der ausgezahlten Pauschalen wird die höhere Qualifizierungsstufe rückwirkend berücksichtigt und entsprechend nachträglich eingerechnet.
- (10) Die Erstattung der Aufwendung zu Abs. 1 Nr. 3. und 4. ist gesondert zu beantragen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson anerkannt (BGW Hamburg).
- (11) Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 79,80 € als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag hälftig erstattet.

§ 5 Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeitrag) festgesetzt.
- (2) Der von den Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird auf Basis des Antrags für den Bewilligungszeitraum festgelegt.
- (3) Unter Berücksichtigung der wöchentlichen Betreuungszeit wird die Höhe des Kostenbeitrags wie folgt gestaffelt:

	wöchentliche Betreuungszeit	In den Räumen der Tagespflegeperson	Im eigenen Haus- halt der Eltern
Kontingent 1	bis zu 5 Stunden	22,- € mtl.	20,- € mtl.
Kontingent 2	bis zu 10 Stunden	66,- € mtl.	60,- € mtl.
Kontingent 3	bis zu 15 Stunden	110,- € mtl.	100,- € mtl.
Kontingent 4	bis zu 20 Stunden	154,- € mtl.	140,- € mtl.
Kontingent 5	bis zu 25 Stunden	198,- € mtl.	180,- € mtl.
Kontingent 6	bis zu 30 Stunden	242,- € mtl.	220,- € mtl.
Kontingent 7	bis zu 35 Stunden	286,- € mtl.	260,- € mtl.
Kontingent 8	bis zu 40 Stunden	330,- € mtl.	300,- € mtl.
Kontingent 9	bis zu 45 Stunden	374,- € mtl.	340,- € mtl.
Kontingent 10	bis zu 50 Stunden	418,- € mtl.	380,- € mtl.

- (4) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Tagespflegeperson nicht überschreiten.
- (5) Für die Nachtbetreuung (von 20.00 Uhr – 6 Uhr) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,- € pro Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagesbetreuung erhoben.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Eltern. Die Beiträge sind bis

zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe je betreutem Kind an den Kreis Nordfriesland zu entrichten.

- (7) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub der Kindes bzw. der Tagespflegeperson nicht beeinträchtigt.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. durch eine rechtzeitige Kündigung des Betreuungsvertrages und gleichzeitiger Information an den Fachdienst Jugend und Familie.
- (9) Sollte sich der Kostenbeitrag im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachträglich erhoben. Bei geringeren Gebühren erfolgt eine nachträgliche Rückerstattung. Die tatsächlich benötigten Betreuungskontingente (jeweils in 5-Stunden-Schritten) ergeben sich aus den monatlich durch die Tagespflegeperson beim Kreis Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.
- (10) Sind die Eltern mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann der Kreis Nordfriesland die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

§ 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.
- (3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.
Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung.
- (4) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von

mehr als 5,- €	bis zu 25,- €	um 90 %
mehr als 25,- €	bis zu 50,- €	um 80 %
mehr als 50,- €	bis zu 75,- €	um 70 %
mehr als 75,- €	bis zu 100,- €	um 60 %
mehr als 100,- €	bis zu 125,- €	um 50 %
mehr als 125,- €	bis zu 150,- €	um 40 %
mehr als 150,- €	bis zu 175,- €	um 30 %
mehr als 175,- €	bis zu 200,- €	um 20 %
mehr als 200,- €	bis zu 225,- €	um 10 %

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.

- (5) Wird mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, reduziert sich auf Antrag der Eltern der Kostenbeitrag für das zweite beitragspflichtige Kind um 30% und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60% (Geschwisterermäßigung).
- (6) Sollte eine landesweit einheitliche Übernahme- und Erlassregelung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bestehen, tritt diese Regelung anstatt der o.a. Absätze 1 bis 5 für die Übernahme und den Erlass der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Kraft.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes unverzüglich schriftlich dem Fachdienst Jugend und Familie mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
 - Änderungen der Einkünfte
 - Wohnungswechsel
- (3) Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch das Jugendamt bei den Eltern.
- (5) Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 11.11.2011 tritt diese Satzung zum 01.01.2012 in Kraft.

gez.

Dieter Harrsen
- Landrat -

II. VERÖFFENTLICHUNG

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Nordfriesland wird hiermit veröffentlicht. Die Satzung kann in der Kreisverwaltung in Husum, Marktstraße 6, Zimmer 350, eingesehen werden.

Husum, den 19. Dezember 2011

Dieter Harrsen
- Landrat -

